

4367 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Bundesrates

B e r i c h t  
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 13. November 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz geändert wird (Patentgesetz-Novelle 1992)

Dem Österreichischen Patentamt wird im Service- und Informationsbereich Rechtspersönlichkeit (Teilrechtsfähigkeit) im Interesse der österreichischen Wirtschaft, ohne zusätzliche Belastung des Bundeshaushaltes, zuerkannt. Hiedurch wird dem Patentamt die Möglichkeit zu einem weiteren Ausbau dieses ständig an Bedeutung gewinnenden Tätigkeitsbereiches ermöglicht.

Die Ermächtigung des Präsidenten des Patentamtes, mit Verordnung bestimmte Service- und Informationsleistungen dem Bereich der Teilrechtsfähigkeit zuzuordnen, ermöglicht es, auf die Nachfrage der Öffentlichkeit sowie auf künftige Entwicklungen im Service- und Informationsbereich flexibel zu reagieren und demgemäß das Tätigkeitsspektrum der Teilrechtsfähigkeit den jeweiligen Markterfordernissen anzupassen.

Die Tätigkeit des Österreichischen Patentamtes im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit unterliegt der Kontrolle des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Rechnungshofes.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. November 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 13. November 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz geändert wird (Patentgesetz-Novelle 1992), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 11 17

Gottfried J a u d  
Berichterstatter

Ing. Johann P e n z  
Vorsitzender